



# STADT HALVER

## Bekanntmachung der Stadt Halver

### **33. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2025 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

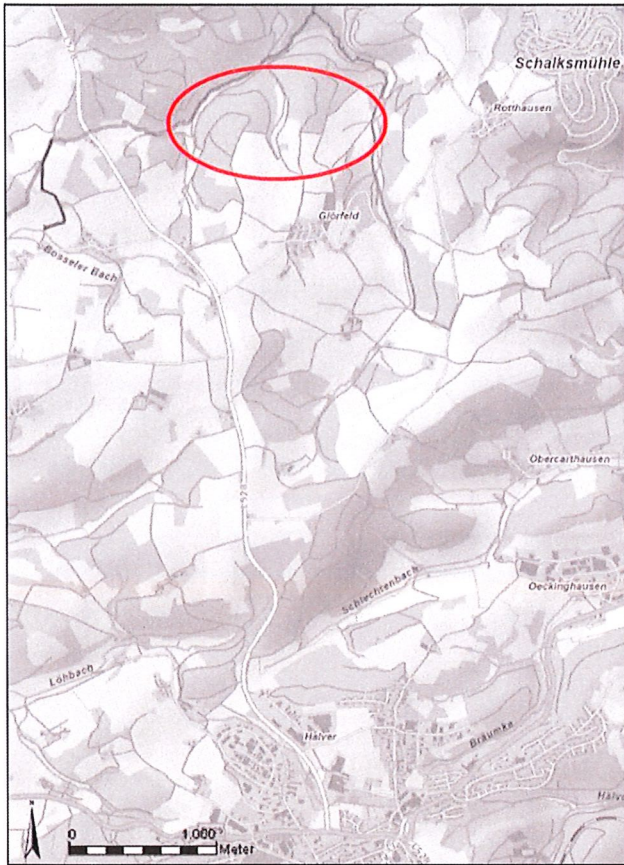
#### 33. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Absatz 8 BauGB eingeleitet.
2. Die Änderung erhält die Bezeichnung: „Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 33. Änderung „Windenergiegebiete nördlich Glörfeld“.
3. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 33. Änderung werden gemäß dem vorliegenden Plan beschlossen.
4. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das vorbereitende Planungsrecht für die Errichtung von drei Windenergieanlagen nördlich von Glörfeld geschaffen werden.

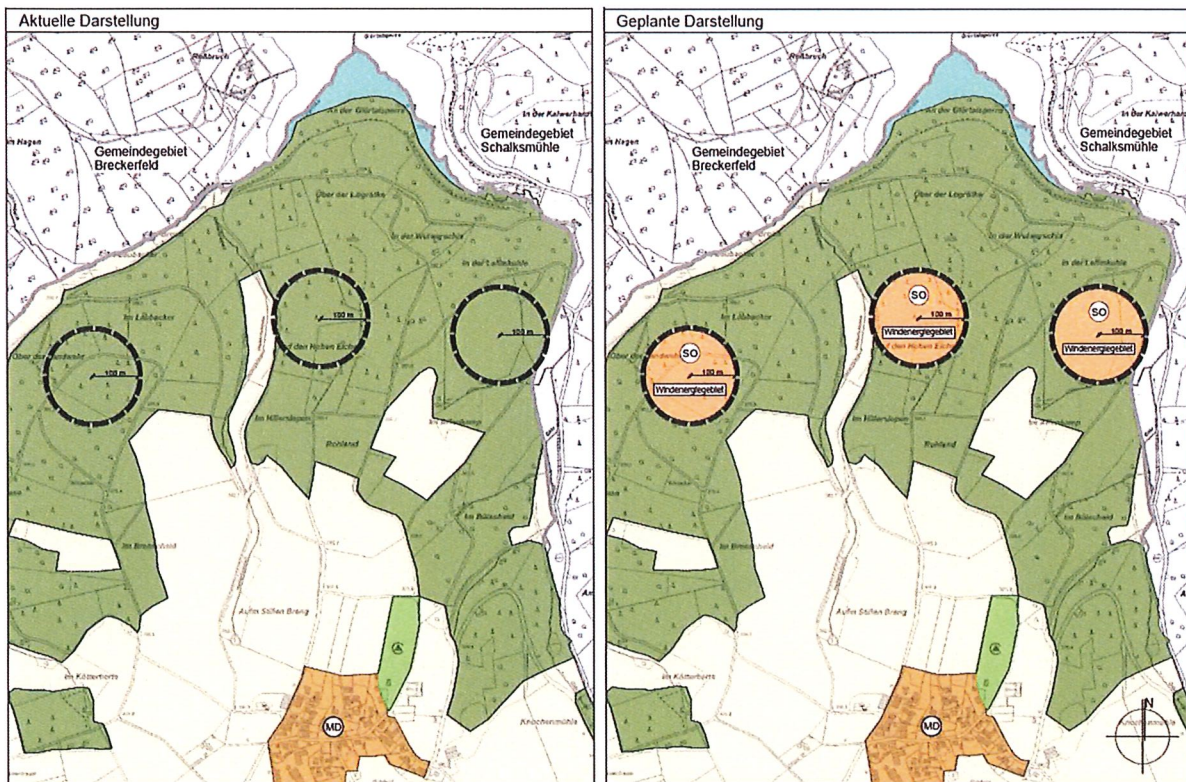
Die geplanten Windenergieanlagen können einen wichtigen Teil der heimischen Stromproduktion darstellen und einen Beitrag zum regionalen Ausbau von erneuerbaren Energiequellen im Sinne des Klimaschutzes leisten. Damit soll in Halver ein wichtiger Beitrag zum Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2050 eine vollständig treibhausgasneutrale Energieerzeugung in Deutschland zu erreichen, geleistet werden. Durch die Kombination von innovativer Technologie, wirtschaftlichem Nutzen und sozialen Mehrwerten können langfristige Vorteile für Halver und die Region erzielt werden.

Im Sinne der Positivplanung können die entsprechenden Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Halver stellt für den Bereich der geplanten Windenergieanlagen größtenteils Flächen für Wald dar. Ein untergeordneter Teil ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die drei projektierten Flächen in drei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergiegebiet“ geändert.



Der räumliche Geltungsbereich der 33. Flächennutzungsplanänderung umfasst drei Teilbereiche, die den projektierten Standorten der drei Windenergieanlagen entsprechen. Die jeweiligen Teilbereiche beziehen neben dem Turm und der Fundamentfläche auch die Flächen mit ein, die für den Rotor sowie für die Erschließung benötigt werden. Die drei Teilbereiche liegen im Norden von Halver, südlich der Glörtalsperre und nördlich der Ortslage Glörfeld, und umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 9,1 ha.

Die genauen Abgrenzungen der Flächennutzungsplanänderung sind der Planzeichnung zu entnehmen.



## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am **Donnerstag, den 22.05.2025, 17:00 Uhr**, im Saal des Kulturbahnhof, Bahnhofstraße 19, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **09.05.2025 bis 10.06.2025 einschließlich** während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind verfügbar: Bekanntmachung, Übersichtsplan, Vorentwurf Plan mit Geltungsbereichen, Vorentwurf der Begründung.

Die vorstehenden Beschlüsse zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 02.05.2025

Der Bürgermeister

  
(Michael Brosch)

